

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesglücksspielgesetzes in Rheinland-Pfalz (RLP) im Zusammenhang mit dem Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)

Sehr geehrter Vorsitzender,
Sehr geehrte Mitglieder des rheinland-pfälzischen Innenausschusses,

sowohl als Fachverband als auch im Rahmen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) haben wir uns bereits zuvor gegen den neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 positioniert und korrespondieren somit mit dem Fachbeirat Glücksspielsucht, dem Fachverband Glücksspielsucht sowie sämtlichen weiteren in der Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtselbsthilfe tätigen Vereinen und Verbänden.

Sofern mittels einer „Verbändebeteiligung“ keine Änderungsmöglichkeit zum vorliegenden Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages 2021 mehr besteht, möchten wir Sie jedoch dringend bitten, sich in RLP gegen eine Ratifizierung auszusprechen. Der bisher gültige 3. Staatsvertrag ist stattdessen aus unserer Sicht zu verlängern, die gemeinsame Glücksspielbehörde aufzubauen und parallel einen aus der Perspektive des Spielerschutzes verbesserten GlüNeuRStV in Zusammenarbeit mit Expert*innen (Fachkräften und Betroffenen) zu entwickeln.

Die mit dem GlüStV 2021 geplanten Maßnahmen stellen aus unserer Sicht eine deutliche Verschlechterung des Spieler*innen- und Jugendschutzes dar. Dies haben wir in unserer Stellungnahme vom 22.12.2020 begründet, welche wir Ihnen ebenfalls anbei übersenden.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes in Rheinland-Pfalz (Drucksache 17/13877).

§ 5a

Die durch Abs. 6 angestrebte Regelung zur schriftlichen Lernzielkontrolle in deutscher Sprache für Aufsichtspersonal wird begrüßt, da dies den Transfer in den Berufsalltag fördert und die Inhalte zuverlässiger (in erster Linie gegenüber deutschsprachigen Spieler*innen) zur Anwendung kommen können.

§ 6

Die, abweichend von § 21 a Abs. 2 GlüStV 2021, angestrebten Regelungen (Abs. 6) zur Zulassung von Vermittlungen von Sportwetten in Annahmestellen bis 30. Juni 2024 wird aus suchtpreventiver Sicht abgelehnt und widerspricht den Zielen des GlüStV (Trennungsgebot) sowie der eigenen Regelung für Spielbanken/Gaststätten/Spielhallen.

§ 7 Wettvermittlungsstellen

Das in § 7 Abs. 3 geregelte Sportwettvermittlungsverbot in Gebäuden/Gebäudekomplexen mit Spielbanken, Spielhallen, Gaststätten mit Geldspielgeräten (GSG) wird begrüßt.

Abs. 4 regelt die Mindestabstände von Wettvermittlungsstellen und wird grundsätzlich als verhältnispräventive Maßnahme begrüßt. Jedoch besteht aus unserer Sicht ein Konkretisierungs- und somit Nachregelungsbedarf hinsichtlich der zu geringen Abstände zu anderen Wettvermittlungsstellen und Kinder/Jugendeinrichtungen (geringer als die von Spielhallen untereinander)

und eines noch zu definierenden Abstands zu Suchthilfeeinrichtungen (in denen auch Menschen mit einer Glücksspielproblematik betreut, beraten und behandelt werden). Weiterhin müssen auch die Abstände von Spielhallen zu Wettvermittlungsstellen geregelt werden.

Die Einrichtung/Möglichkeit einer Ausnahmeregelung ist für uns nur juristisch nachvollziehbar, jedoch keinesfalls aus suchtpreventiver Sicht.

§ 10 Abs. 2 (neu)

Die angestrebte Verringerung der Mindestabstände für Spielhallen in Gewerbegebieten auf 200m (statt 500m), ist aus suchtpreventiver Sicht nicht begründbar bzw. nachvollziehbar. Das grundsätzliche Ziel von Abstandsregelungen, die verhältnispräventive Ausdünnung der Spielhallendichte (Anzahl), kann mit dieser Regelung kaum erreicht werden.

§ 11 Mehrfachkonzessionierte Spielhallen

Mit der Aufnahme dieses Paragraphen werden Mehrfachkonzessionen im Landesrecht RLP legalisiert, obwohl diese laut GlüStV 2021 verboten sind (§ 25 GlüStV 2021). Die Grundlage für eine Erlaubnis soll die erfolgreiche Zertifizierung durch Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) darstellen. Wir als Fachverband kritisieren, dass in diesem Zusammenhang nur der Input geprüft wird. So wird zum Beispiel geprüft, ob ein Sozialkonzept vorhanden ist, das Personal geschult ist und wie die Abläufe im Rahmen der Erkennung und Ansprache von problematischen Spieler*innen vorstattengehen können. Diese Zertifizierung kann im besten Fall nur einen theoretisch funktionierenden Spieler*innenschutz belegen. Der eigentliche Output, also die Frage, wie viele problematische Spieler*innen letztendlich angesprochen oder der Spielhalle verwiesen werden und dann z.B. auch in einer Suchtberatungsstelle ankommen, kann im Rahmen einer Zertifizierung überhaupt nicht gemessen werden.

Im Ergebnis sehen wir als Fachverband eine Zertifizierung von Spielhallen als die schlechtere Alternative zur Verringerung der Gesamtzahl von Spielhallen (Verfügbarkeit) und als unzureichende Maßnahme zur Verbesserung des Spieler*innen- und Jugendschutzes an. Neben der Spieler*innensperre ist die Reduktion der Verfügbarkeit von Spielstätten die einzige bekannte (wissenschaftlich belegte) wirksame Spielerschutzmaßnahme.

Grundsätzlich gefährdet diese Regelung die Landes-Abstandsregelungen insgesamt (Spielhallen und Sportwetten), da eine Zertifizierung durch die ADD nicht höherwertiger ist, als eine andere (DAkKS anerkannte) Zertifizierung. In der Konsequenz müsste RLP auch Zertifizierungen von Einzelspielhallen anerkennen, welche die Mindestabstände unterschreiten. Da dann kein rechtssicherer Unterschied mehr zu zertifizierten Mehrfachkonzessionen bestünde, ließe sich auch eine Erlaubnisversagung von Einzelspielhallen, aufgrund fehlenden Abstands zu anderen Spielhallen, nicht mehr rechtfertigen.

Aus suchtpreventiver Sicht lehnen wir deshalb diese Regelung gänzlich ab und empfehlen auch RLP die Übernahme der Öffnungsklausel in die Landesgesetzgebung abzuweisen.

Die in Abs. 3 Ziffer 1 angestrebte Festlegung des Mindestzutrittsalters auf 21 Jahre wird zwar aus suchtpreventiver Sicht begrüßt, beschränkt sich jedoch nur auf zertifizierte Mehrfachkonzessionen. Dies ist nicht suchtpreventiv nachvollziehbar.

Die durch Abs. 4 geregelte Befristung der Erlaubnisse auf bis zu zehn Jahren entspricht einem zu langen Zeitraum, um Fehlentwicklungen rechtzeitig begegnen zu können und sollte deutlich verkürzt werden.

§ 12

Das Verbot der Spielteilnahme ohne Abgleich mit Sperrsystem in Gaststätten (Abs. 3) ist zu begrüßen. Dieses Verbot sollte unbedingt durch eine Regelung ergänzt werden, die Automatenhersteller verpflichtet, auch technische Sicherungsmaßnahmen zu installieren, um Ausweichbewegungen gesperrter Spieler*innen in die Gastronomie nahezu vollständig ausschließen zu können.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Die durch Abs. 2 angestrebten Übergangsregelungen zur Befreiung von Gaststätten und Pferdewettvermittlungen an der Teilnahme am spielformübergreifenden, bundesweiten Spielersperrsystem gefährden das landeseigene Sperrsystem und ist aus suchtpreventiver Sicht abzulehnen. Gaststätten sollten, ebenso wie Spielhallen, technische Maßnahmen vorhalten müssen, um in der Übergangszeit am Sperrsystem für Spielhallen von RLP angebunden zu werden.

Begründung (S. 29 2. und 3. Abs.)

Als Begründung zur angestrebten Ausnahmeregelung wird angeführt, dass die Anzahl der Spielhallen auch nach dem 30. Juni 2021 in dem vorhandenen Umfang erhalten bleiben soll. Dem möchten wir folgendes entgegen:

Das Spielen an Geldgewinnspielautomaten stellt die häufigste Spielform der hilfeschenden Glücksspiel-Klient*innen im ambulanten Suchthilfesystem dar. Zwischen 70-85% der Klient*innen (je nach Bundesland) spielen an Geldgewinnspielautomaten in Spielhallen bzw. Gaststätten, weshalb vorrangig eine Reduktion der Verfügbarkeit solcher Spielstätten erzielt werden sollte. Dies dient der Eindämmung von Glücksspielsucht-Problemen und damit dem Bevölkerungsschutz.

Der Hinweis darauf, dass Glücksspielen im Internet gegenüber traditionellen Vertriebswegen ein höheres Suchtpotential aufweist, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt. Daraus kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass „...*deshalb ein ordnungspolitisches Interesse an einer ausreichenden Anzahl terrestrischer Spielangebote...*“ bestünde.

Das oberste Ziel muss der Schutz der Bevölkerung - hier das Verhindern der Entstehung einer Glücksspielsucht mit den daraus resultierenden gravierenden, gesundheitlichen, persönlichen, familiären und/oder beruflichen Folgen für Betroffene und Angehörige - bleiben, dem wirken die angestrebten Ausnahmeregelungen entgegen. Verhältnispräventive Maßnahmen, wie die Reduktion Verfügbarkeit von Spielstätten, sind politisch und gesellschaftlich gewünscht, notwendig und aus wissenschaftlicher Sicht wirksam.

Berlin, den 12. Januar 2021

Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.

Friederike Neugebauer
Geschäftsführerin